



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Innen und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Schönfelder  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 311 -  
Meine Nachricht vom: /

Ulrike Blöcker  
Ulrike.Bloecker@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3115  
Telefax: 0431 988-6143115

15. März 2012

**Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 14. März 2012  
Landtagsdrucksache 17/1663 und Umdruck 17/3845**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

unter Bezugnahme auf die Diskussionen zu TOP 5 f (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften, Landtagsdrucksache 17/1663 – nachfolgend „Regierungsentwurf“) der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 14. März 2012 leite ich Ihnen hiermit die im Rahmen der gestrigen Beratung des Ausschusses bereits mündlich vorgetragenen und in die Beschlussfassung des Ausschusses einbezogenen Änderungswünsche zum Regierungsentwurf schriftlich nach:

- A) Artikel 1 (Änderung der Amtsordnung für Schleswig-Holstein) bedarf folgender Änderung:

Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„13. In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2 und § 4“ ersetzt.“

Begründung:

Es bedarf es einer Änderung des § 23 der Amtsordnung (AO), weil der bisherige Verweis in § 23 AO auf §§ 3 und 4 AO nicht an die Neufassungen der §§ 3 und 4 AO angepasst ist – dem trägt die neugefasste Ziffer 13 Rechnung Die bisherige Ziffer 13 kann aufgrund der Nichteinführung von Stimmkontingenten im Amtsausschuss entfallen; siehe unten.

- B) Artikel 2 (Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein) bedarf folgender Änderung:

Ziffer 21 erhält folgende Fassung:

„21. § 57 c Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ihre oder seine schriftliche Zustimmung nach § 51 Abs. 2 Satz 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zur Aufnahme in einen zum Zwecke der Wiederwahl einzureichenden Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zu erteilen, wenn der oder die Träger des Wahlvorschlags in der Gemeindevertretung mit mindestens einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter repräsentiert sind, und“.

Begründung:

Bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wurde übersehen, dass § 57 c Abs. 2 Nr. 1 GO an das neue Wahlvorschlagsrecht für Parteien (vgl. Artikel 5 Ziffer 7) angepasst werden muss.

- C) Artikel 11 (Übergangsregelung) → Artikel 12 (neu - durch den Änderungsantrag Umdruck 17/ 3845) bedarf folgender Änderung:

In Ziffer 7 werden die Worte „Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ durch die Worte „Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren“ ersetzt.

Begründung:

Die Übergangsregelung regelt in Ziffer 7 die Anwendbarkeit der ergänzten Qualifikationsanforderungen (erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, für die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Wahltag bereits bestimmt ist – irrtümlich sind hier die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher genannt. Es muss jedoch Bezug genommen werden auf die (hauptamtlichen) Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren – korrespondierend mit der erfolgten Bezugnahme auf die Landrätinnen und Landräten. Auf eine weitere redaktionelle Änderung in Ziffer 7 des Regierungsentwurfs, die nach der Beschlussfassung des Ausschusses notwendig ist, weise ich in der Anlage hin.

In der gestrigen Ausschusssitzung wurde der Umdruck 17/3845 mit Änderungen zum Regierungsentwurf angenommen. Herr Innenminister Schlie wies in Bezug auf die laufende Nummer 6 (Wählbarkeitsvoraussetzungen hauptamtlicher Bürgermeister) darauf hin, dass die Altersgrenze auch für hauptamtliche Stadträtinnen und Stadträte geändert werden muss. Es bedarf damit auch einer Änderung des § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung:  
„In § 67 Abs. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

Ferner beinhaltet der Änderungsantrag aus Umdruck 17/3845 unter der laufenden Nummer 4 Änderungen des § 32 a der Gemeindeordnung. Diese Änderungen sind für § 27 a der Kreisordnung für Schleswig-Holstein entsprechend zu übernehmen. Im Regierungsentwurf wären die Änderungen in Artikel 3 (Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein) zu berücksichtigen – Unter der dortigen Ziffer 7 wären die Buchstaben b und c (Neufassungen der Absätze 3 und 4 anzupassen. Ein Formulierungsvorschlag ist in der Anlage enthalten

Durch die laufenden Nummer 2 des Umdrucks 17/3845 (Zusammensetzung des Amtsausschusses) werden die Änderungen in Artikel 1 Nr. 6 des Regierungsentwurfs betreffend § 9 der Amtsordnung nicht übernommen. Der Ausschuss hat sich mehrheitlich für die Beibehaltung der derzeit geltenden Fassung und gegen eine Neufassung des § 9 AO entschieden. Neben der bereits im Umdruck 17/3845 enthaltenen Folgeänderung im gelten-

den § 9 AO (vgl. Nummer 2 b.) des Umdrucks 17/3845) sind weitere Folgeänderungen im Regierungsentwurf erforderlich, die ich in der beigefügten Anlage darstelle. Hierbei handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen. Die Fußnoten dienen Ihrer umfassenden Information. Zur Änderung in Umdruck 17/3845 erlaube ich mir den Hinweis, dass die Änderung in § 9 Abs. 2 Satz 3 der AO vorzunehmen ist, weil hier der Bezug auf die geltende Fassung des § 9 AO geboten ist.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Inhaltsübersicht bedarf ebenfalls eine Anpassung an den Umdruck 17/3845, nach dem die Artikel 11 bis 13 die Artikel 12 bis 14 werden.

In der Anlage berücksichtigt sind ebenfalls die unter Buchst. A bis C dargestellten Korrekturen des Regierungsentwurfs, auf die ich in der gestrigen Sitzung hingewiesen habe. Die Änderungen aus dem Umdruck 17/3845 sind – abgesehen von den obigen Hinweis zu § 9 Abs. 2 Satz 3 AO – nicht enthalten.

Für Fragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Petersen

**Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/1663) wird wie folgt geändert:**

**1. Artikel 1 (Änderung der Amtsordnung für Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert<sup>1</sup>:**

- a) In Ziffer 3 wird in der Neufassung des § 3 Abs. 5 letzter Satz das Wort „Stimmzahl“ durch die Worte „Zahl der stimmberechtigten Mitglieder“ ersetzt.
- b) Ziffer 6 erhält folgende Fassung:  
„6. In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „nach 1, 2 und 3“ durch die Angabe „durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw.“ ersetzt.“
- c) Ziffer 7 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „allgemein oder“ gestrichen.“<sup>2</sup>
- d) Ziffer 7 Buchst. c wird wie folgt geändert:  
In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Stimmzahl“ durch die Worte „Zahl der Mitglieder“ ersetzt.
- e) Ziffer 9 erhält folgende Fassung:  
„9. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „durch 1, 2 und 3“ durch die Angabe „durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw.“ ersetzt.“<sup>3</sup>
- f) In Ziffer 10 Buchst. b wird das Wort „Stimmzahl“ durch die Worte „Zahl der Mitglieder“ ersetzt.
- g) Ziffer 12 erhält folgende Fassung:<sup>4</sup>  
„12. § 15 b Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
a) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.  
b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
„3. die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.“
- h) Ziffer 13 erhält folgende Fassung:<sup>5</sup>  
„13. In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2 und § 4“ ersetzt.“

<sup>1</sup> Stellt die Folgeänderungen dar, die sich aufgrund der Entscheidung zur Beibehaltung der geltende Regelung der Zusammensetzung des Amtsausschusses (§ 9 AO) für den Regierungsentwurf ergeben

<sup>2</sup> Ziffer 7 Buchst. a Doppelbuchst. bb kann entfallen, weil es bei dem geltenden § 9 AO bleibt – der Formulierungsvorschlag berücksichtigt die Änderung der Systematik in der Gliederung.

<sup>3</sup> Durch die Beibehaltung der geltenden Fassung des § 9 AO bedarf es in § 11 AO lediglich des Umstellung des Auszählverfahrens von d'Hondt auf Sainte-Laguë/Schepers, die hiermit vorgenommen wird.

<sup>4</sup> Ziffer 12 Buchst. b kann durch die Beibehaltung des geltenden § 9 AO entfallen – der Formulierungsvorschlag berücksichtigt die Änderung der Systematik in der Gliederung.

<sup>5</sup> Bisherige Ziffer 13 kann aufgrund der Beibehaltung des geltenden § 9 AO entfallen; gleichzeitig bedarf es einer Korrektur des Regierungsentwurfs, weil er den Verweis in § 23 AO an die Neufassungen der §§ 3 und 4 AO nicht angepasst hat – dem trägt die neugefasste Ziffer 13 Rechnung.

**2. Artikel 2 (Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:**

Ziffer 21 erhält folgende Fassung:<sup>6</sup>

„21. § 57 c Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ihre oder seine schriftliche Zustimmung nach § 51 Abs. 2 Satz 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zur Aufnahme in einen zum Zwecke der Wiederwahl einzureichenden Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zu erteilen, wenn der oder die Träger des Wahlvorschlags in der Gemeindevertretung mit mindestens einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter repräsentiert sind, und“.

*Hinweis: § 67 Abs. 2 GO muss hinsichtlich der Altersgrenze angepasst werden, vgl. S. 2 des Schreibens.*

**3. Artikel 3 (Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:<sup>7</sup>**

„7. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kreistagsabgeordnete können sich durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nähere Einzelheiten über die innere Ordnung, über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie ihrer Rechte und Pflichten kann die Fraktion durch Geschäftsordnung regeln.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kreis kann Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen gewähren. Dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit. Über die ordnungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis zu führen.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

**4. Der bisherige Artikel 11 (Übergangsvorschrift) wird wie folgt geändert:**

In Ziffer 7 werden

die Angabe „Artikel 1 Nr. 12 a)“ durch die Angabe „Artikel 1 Nr. 12“ ersetzt<sup>8</sup>  
sowie

die Worte „Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ durch die Worte „Amsdirektorinnen und Amsdirektoren“ ersetzt.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Notwendige Korrektur des Regierungsentwurfs: es wurde übersehen, dass § 57 c Abs. 2 Nr. 1 GO an das neue Wahlvorschlagsrecht für Parteien angepasst werden muss (vgl. Artikel 5 Ziffer 7).

<sup>7</sup> Korrespondierend zum Änderungsvorschlag Umdruck 17/3845 in § 32 a der Gemeindeordnung um zu erreichen, dass die Bestimmungen der Kreisordnung entsprechend geändert werden.

<sup>8</sup> Folgeanpassung aufgrund der geänderten Systematik in Artikel 1 Ziffer 12

<sup>9</sup> Notwendige Korrektur des Regierungsentwurfs; es müssen die Amsdirektorinnen und Amsdirektoren und nicht die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher genannt sein.